

Trinkwasseraufbereitung (z.B. Desinfektion, Ph-Wert-Regulierung, Enthärtung,...): ja nein

Wenn ja, nähere Bezeichnung der installierten Anlage, Art und Umfang der Aufbereitung:

5. Vollständiger oder teilweiser Stilllegung

Datum der Stilllegung: _____

Angaben über die Trinkwasserversorgung während der Stilllegung

6. Bauliche oder betriebstechnische Veränderungen

Art und Umfang

7. Übertragung des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person (Angaben zur Person)

Name		Vorname	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon			
E-Mail			

Sonstige Bemerkungen/Hinweise

Informationen nach Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter http://www.landkreis-bautzen.de/download/buergerservice/53_Informationspflicht_Hygiene.pdf

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweis

Gesetzliche Grundlage: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV in der aktuellen Fassung)

Gemäß § 13 TrinkwV gelten folgende Anzeigefristen:

Für die Anlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a) bis c) und e):

- die Errichtung spätestens 4 Wochen im Voraus
- die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme spätestens 4 Wochen im Voraus
- die vollständige oder teilweise Stilllegung innerhalb von 3 Tagen
- bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person spätestens 4 Wochen im Voraus

"Gewerbliche Tätigkeit": die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (z.B. Vermietung, Wasserabgabe an Dritte,...)

"Öffentliche Tätigkeit": die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. Sporthallen, öffentliche Bäder, Hotels,...)

"Großanlage Trinkwassererwärmung": Anlagen mit Trinkwasserspeicher > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Ausgang Trinkwassererwärmung und entferntester Entnahmestelle